

- TNG-004: Trassenoptimierung: Erweiterung der 380-kV-Leitung Großgartach – Hüffenhardt um den ersten 380-kV-Stromkreis mit Umspannwerkserweiterungen in Großgartach und Hüffenhardt
- TNG-005: Trassenoptimierung: Neubau der 380-kV-Verbindung Großgartach-Mühlhausen mit Umspannwerkserweiterungen in Großgartach und Mühlhausen (S).
- TNG-006: Trassenoptimierung: Neubau der 380-kV-Verbindung Hoheneck – Punkt Rommelsbach (Amprion-Leitung Hoheneck – Herbertingen, Mast 224A)
- TNG-007: Trassenneubau des 380/110-kV-Umspannwerkes Bruchsal – Kändelweg und dessen 380-kV-Anbindung
- TNG-010: Erweiterung der 110-kV-Anlage Höpfigen um eine 100 MVar-Drosselspule zur Blindleistungskompensation
- TNG-011: Erweiterung der 380-kV-Anlage Engstlatt um einen 250 MVar-Kondensator zur Blindleistungskompensation

Die geplanten Maßnahmen und deren Beschreibung sind im Anhang des Netzentwicklungsplans für das Netzgebiet Amprion ab S. 229, für das Netzgebiet Transnet BW ab S. 267 dargestellt.

Der Anhang ist unter folgendem Link abrufbar:
http://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/NEP_2012_2/NEP2012_2_Kapitel_9_Startnetzmassnahmen.pdf

Weitere Informationen sind unter
<http://www.netzentwicklungsplan.de> erhältlich.

Informationsveranstaltung in Baden-Württemberg

Im Rahmen der Konsultation führt die Bundesnetzagentur sechs Informationsveranstaltungen im gesamten Bundesgebiet durch. Die erste findet am 20. September 2012 in Bonn statt, es folgen:

Nürnberg am 26. September 2012,
 Hamburg am 2. Oktober 2012,
 Erfurt am 5. Oktober 2012,
 Hannover am 9. Oktober 2012 und
Stuttgart am 11. Oktober 2012.

Nähere Informationen zu den konkreten Veranstaltungsorten und -zeiten sowie den Anmelde-möglichkeiten finden sich auf www.netzausbau.de/infotage-2012.

INFO 0774/2012 vom 20.09.2012

Az. 811.01

DStGB fordert Anpassung der Regelungen zu Konzessionsvergaben im Energiebereich

Vom Deutschen Städte- und Gemeindebund wurden wir durch Rundschreiben 3612-04 wie folgt informiert:

„Die Bundesregierung hat in ihrer Kabinettsitzung den Entwurf zum Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften verabschiedet. Gegenstand ist unter anderem ein Entwurf neuer Haftungsregeln für den Ausbau der Offshore-Wind-energie sowie die Einführung eines verbindlichen Offshore-Netzentwicklungsplans. Der DStGB setzt sich in einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesrat für die Schaffung von mehr Rechtssicherheit zugunsten der Gemeinden im Bereich der Konzessionsvergabe bei örtlichen Energienetzen ein.

In der Stellungnahme, die der DStGB zusammen mit dem Deutschen Städtetag abgegeben hat, wird vor allem die Schaffung von mehr Rechtssicherheit für Städte und Gemeinden im Rahmen des Konzessionierungsverfahrens und bei dem Abschluss von Konzessionsverträgen gefordert. Die hierfür einschlägigen Regelungen des § 46 und § 48 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) führen mit ihrem jetzigen Wortlaut zu großen Verunsicherungen in der Praxis. Eine Anpassung und Klarstellung der derzeitigen Vorschriften ist auch im Hinblick auf die unterschiedliche Rechtsprechung dringend geboten. Um das Konzessionsvergabeverfahren zu erleichtern, müssen die Vorschriften künftig so gefasst werden, dass vor allem das Recht der kommunalen Selbstverwaltung ausreichend Berücksichtigung findet. Daneben müssen sowohl eine rechtssichere Netzübernahme als auch die Sicherung der Konzessionsabgaben künftig ermöglicht werden.

Im Einzelnen haben DStGB und DST mit Blick auf die anstehenden Beratungen der Bundesratsausschüsse folgende Änderungs- und Ergänzungsvorschläge gegenüber dem Bundesrat initiiert:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

in den kommenden Wochen wird der Entwurf des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften in den Ausschüssen von Bundesrat und Bundestag beraten. Wir möchten dies zum Anlass nehmen, auf einige aus gemeindlicher Sicht sehr wichtige Punkte im Bereich der Konzessionsverträge hinzuweisen, damit im Rahmen der jetzigen Anpassung des Energiewirtschaftsgesetzes auch in diesem Bereich klarstellende bzw. ergänzende Regelungen erfolgen.

Dies betrifft konkret das im § 46 EnWG geregelte Konzessionierungsverfahren im Bereich der Energieverteilnetze. Dies ist derzeit für die Städte und Gemeinden mit zahlreichen Rechtsunsicherheiten behaftet.

Im Bereich des Konzessionierungsverfahrens und des Netzbetriebes spielt neben wettbewerblichen und ökonomischen Aspekten das Recht der kommunalen Selbstverwaltung (Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG) eine entscheidende Rolle und darf nicht beschränkt werden. Die hinter dem Netzbetrieb stehen-

de Infrastrukturverantwortung und das in der Verfassung verbürgte Recht der Gemeinden, über die örtliche Energieversorgung autonom zu entscheiden, machen es erforderlich, das Entscheidungsrecht der Städte und Gemeinden im Rahmen des gesamten Konzessionsverfahrens zu stärken. Damit korrespondiert im Übrigen das Ziel der Energiewende, die dezentralen Strukturen im Bereich der Energieversorgung und Verteilung weiter auszubauen.

Im Einzelnen sollten deshalb folgende Änderungen im § 46 EnWG „Wegenutzungsverträge“ erfolgen:

- **Verpflichtung der Gemeinde auf die Ziele des § 1 EnWG bei der Auswahlentscheidung (§ 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG 2011)**

§ 46 Abs. 3 Satz 5 sollte wie folgt gefasst werden:

„Bei der Auswahl des Unternehmens ist die Gemeinde im Rahmen der Ausübung ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung auch gehalten, die Ziele des § 1 EnWG mit in ihre Entscheidung einzubeziehen.“

Im Rahmen der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes im Jahr 2011 ist in § 46 Abs. 3 der neue Satz 5 eingefügt worden, wonach die Gemeinde bei ihrer Auswahlentscheidung des Unternehmens den Zielen des § 1 verpflichtet ist.

Diese Ergänzung führt seit ihrem Inkrafttreten zu erheblichen Rechtsunsicherheiten bei gemeindlichen Konzessionsvergaben und ist bereits jetzt Gegenstand zahlreicher gerichtlicher Auseinandersetzungen. Dies erschwert und verzögert das Konzessionsvergabeverfahren und führt in vielen Fällen zu einem erheblichen Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen in den Städten und Gemeinden. Das Verfahren bedarf einer aufwändigen Vorbereitung und Begleitung und wird in Fällen, in denen die Konzessionsvergabeentscheidung nicht in einen Rechtsstreit mündet, oftmals mithilfe einer externen Rechtsberatung durchgeführt.

Hintergrund für die bestehenden Rechtsunsicherheiten ist, dass einzelne Gerichte, aber auch Kartellbehörden infolge der Neufassung eine Berücksichtigung gemeindlicher Ziele, die über die in § 1 EnWG genannten, hinausgehen, verneinen. Dadurch wird das Recht auf kommunale Selbstverwaltung missachtet und die kommunalen Spielräume bei der Entscheidung, wie die Aufgabe der Energieversorgung vor Ort konkret ausgestaltet werden soll, eingeeignet.

Dies ist vor dem Hintergrund des derzeit erfolgenden Umbaus des Energieversorgungssystems im Rahmen der Energiewende und der dazu erforderlichen Stärkung dezentraler Erzeugungs- und Transportkapazitäten kontraproduktiv.

Dabei ist die Festlegung von Auswahlkriterien Ausdruck der verfassungsrechtlichen garantierten Befugnis der Gemeinden, eine Systementscheidung hinsichtlich der Durchführung einer Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge zu treffen und damit selbst einen Rahmen für die Auswahlentscheidung des Netzbetreibers vorzugeben. Dies wird auch bereits in der Rechtsprechung anerkannt (Beschluss des VG Oldenburg vom 17.07.2012, 1 B 3594/12, Randziffer 104 ff, 115, 119), letztlich

wird aber nur eine Klarstellung durch den Gesetzgeber einen sicheren Rechtsrahmen für gemeindliche Auswahlentscheidungen bieten.

Deshalb ist Klarstellung in dem o.g. Wortlaut unbedingt erforderlich.

- **Ertragswert statt „wirtschaftlich angemessene Vergütung“ (§ 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG 2011)**

Aus Gründen der Rechtssicherheit und um Netzübernahme nicht von vornherein zu verhindern, halten wir es für unbedingt notwendig, dass in § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG ausdrücklich der „Ertragswert“ - anstelle der „wirtschaftlich angemessenen Vergütung“ - als für die Ermittlung des Netzkaufpreises maßgebliches Kriterium bestimmt wird.

Erfolgte Netzübernahmen zeigen, dass gerade die Frage, anhand welcher Kriterien der Netzkaufpreis zu ermitteln ist, in der Mehrzahl der Fälle zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führt. So wird von Marktteilnehmern bestritten, dass die in der Kaufing-Entscheidung (Urteil des BGH vom 16. 11. 1999 - KZR 12/97) entwickelten Kriterien, wonach der Sachzeitwert nur insoweit eine angemessene Vergütung für das Netz darstellt, soweit er den Ertragswert nicht unerheblich übersteigt, weiterhin anwendbar sind. Im Rahmen der Novellierung des EnWG im Jahre 2011 hat es hierzu keine Klarstellung gegeben. Insbesondere ist der in der Gesetzesbegründung gegebene Hinweis, dass das Ertragswertverfahren unter bestimmten Voraussetzungen auch im System der Anreizregulierung eine geeignete Methode zur Bestimmung des Wertes des Netzes darstelle, nicht geeignet, um für mehr Rechtssicherheit zu sorgen. Denn dies wurde durch den Nachsatz relativiert, dass daneben aber auch noch andere Verfahren zur Wertbestimmung denkbar seien.

- **Übereignung frei von Rechten Dritter (§ 46 Abs. 2 S. 2 EnWG 2011)**

Der im Rahmen der EnWG Novelle 2011 geregelte und aus kommunaler Sicht begrüßenswerte Übereignungsanspruch in § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG kann leer laufen, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte nicht Eigentümer ist und das Netz beispielsweise vom Eigentümer gepachtet hat. Deshalb plädieren wir für eine weitere Ergänzung des Abs. 2 in Form einer gesetzgeberischen Anordnung mit dem Inhalt, dass der bisherige Eigentümer das Netz - frei von Rechten Dritter - an das neue Energieversorgungsunternehmen übereignen muss.

Nur so kann sichergestellt werden, dass die benötigten Wege-rechte für die Energieverteilungsanlagen und das Eigentum an den Anlagen in einer Hand zusammengeführt werden. Aufgrund des Unbundlings ist es nicht ungewöhnlich, dass Eigentümer und Nutzungsberechtigter auseinander fallen.

Dazu sollte folgende Formulierung in § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfolgen:

„Werden solche Verträge nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist der bisherige Eigentümer verpflichtet, seine für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Ener-

gieversorgungsunternehmen frei von Rechten Dritter (...) zu übereignen.“

• **Altkonzessionär bleibt bis zur tatsächlichen Netzübergabe Abgabenschuldner (§ 48 Abs. 4 EnWG 2011)**

In der Vergangenheit hat es immer wieder Fälle gegeben, in denen der bisherige Konzessionsvertragspartner nach Ablauf der gesetzlichen Nachwirkungsfrist von einem Jahr die Zahlung der Konzessionsabgabe an die Städte und Gemeinden verweigert hat. Dies betraf vor allem Fälle, in denen der sog. Altkonzessionär die Verzögerung des Netzübergangs zu vertreten hatte. Um an dieser Stelle gemeindlichen Einnahmeausfällen zu begegnen, sollte das Gesetz in § 48 Abs. 4 EnWG folgende Formulierung vorsehen:

„Bei einem Wechsel des Konzessionärs besteht die Verpflichtung des bisherigen Vertragspartners zur Zahlung der Konzessionsabgabe bis zum Zeitpunkt der Netzübergabe fort.“

Mit dem Bezug auf den bisherigen Vertragspartner wird auch das Problem gelöst, dass sich ebenfalls in der Vergangenheit immer wieder gestellt hat, wenn der bisherige Vertragspartner zwischenzeitlich einen Dritten mit dem Netzbetrieb beauftragt hatte. Hier war in der Vergangenheit strittig, wer in diesen Fällen der Abgabenschuldner gegenüber der Gemeinde ist, mit der Konsequenz, dass keine Konzessionsabgabe an die Gemeinden gezahlt worden ist.“

Die Bundesratsausschüsse werden sich voraussichtlich noch im September 2012 mit der Gesetzesnovellierung befassen.“

INFO 0793/2012 vom 20.09.2012

Az. 811.40

Informationsveranstaltungen der Bundesnetzagentur zum Stromnetzausbau in Deutschland

Der Ausbau der Stromübertragungsnetze ist ein entscheidender Baustein für den Erfolg der Energiewende. Die Bundesnetzagentur wird im Rahmen ihrer neuen Aufgaben einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und zur Beschleunigung des Netzausbaus leisten. Dabei setzt sie auf eine umfassende Beteiligung von Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit.

Es sind daher bundesweit mehrere Informationsveranstaltungen geplant:

1. Informationsveranstaltungen zum Netzentwicklungsplan 2012 (Konsultationsphase)

Die Bundesnetzagentur bietet im Rahmen des Konsultationsverfahrens sechs Informationstage an verschiedenen Standorten an, in denen sie den Entwurf des Netzentwicklungsplans, das Begleitdokument, das den aktuellen Stand der Prüfung zusammenfasst und den Umweltbericht der interessierten Öffentlichkeit vorstellt. Die Veranstaltung soll ermöglichen, sich aktiv zu beteiligen und Informationen über die einzelnen Verfahrensschritte und erste Ergebnisse einzuholen.

Am 11. Oktober 2012 findet eine solche Informationsveranstaltung in der Kultur- & Kongresszentrum Liederhalle, Eingang: Platz der Deutschen Einheit, 70174 Stuttgart statt.

Weitere Informationen hält das Infoblatt der BNetzA bereit, welches unter folgendem Link abzurufen ist:

2. Informationsveranstaltung zum künftigen Verfahren des Stromnetzausbaus in Deutschland

Gemeinsam mit dem Deutschen Landkreistag, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Städtetag sowie den betroffenen Kommunen strebt die BNetzA daher einen Dialog zum künftigen Verfahren des Stromnetzausbaus in Deutschland an.

Am 24.10.2012 von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr findet daher in Mainz eine Informationsveranstaltung zum Übertragungsnetzausbau statt.

In diesem Rahmen möchte die Bundesnetzagentur über die Grundzüge der Bundesfachplanung informieren. **Veranstaltungsort wird die** Zentrale der Bundesnetzagentur in Mainz, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz, sein.

Alles Weitere ist der beigefügten Einladung der Bundesnetzagentur unter folgendem Link zu entnehmen:

Link über Intranet (Infoblatt der BNetzA)

http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=3979

Link über LVN:

http://www.service.gemeindetag-bw.intra/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=3979

Link über Intranet (Einladung der Bundesnetzagentur)

http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=3980

Link über LVN:

http://www.service.gemeindetag-bw.intra/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=3980

INFO 0789/2012 vom 20.09.2012

Az. 909.5,
970.00, 960.61

Kommunale Landesverbände erzielen mit dem Land Einigung über die Finanzverteilung für die Jahre 2013 bis 2016

Im Zuge der Arbeiten zur Aufstellung des Doppelhaushalts des Landes für die Jahre 2013/14 führte das Land im Rahmen der Gemeinsamen Finanzkommission seit Ende Juni des Jahres wiederholt Verhandlungen mit den Kommunalen Landesverbänden über die Ausgestaltung der Finanzverteilung zwischen dem Land und den Kommunen ab dem Jahr 2013. Im Mittelpunkt der Verhandlungen stand dabei, neben dem verstärkten Ausbau der Ganztageschule in Baden-Würt-